



öffentlich

Betreff:

Neubesetzung - Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Einreicher: Fraktionen	Erstellungsdatum:	18.11.2021
	Freigabedatum:	

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
01.12.2021	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Gemäß § 41 BbgKVerf werden folgende **Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming** gewählt:

Auf Vorschlag der	<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter</u>	<u>Nachrücker</u>
Fraktion SPD	Herr Dieter Spira	Herr Leon Troche	Herr Claus Wartenberg
Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Herr Andreas Walter	Robert Sperfeld	
Fraktion DIE LINKE	Herr Stefan Matz	Frau Tina Lange	1. Herr Michél Berlin 2. Herr Peter Kaminski
Fraktion CDU* (nach Losverfahren mit der Fraktion DIE aNDERE)	Herr Wolfgang Schütt	Herr Dr. Wieland Niekisch	

* Gemäß § 41 Abs. 2 Satz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das Los, soweit die betroffenen Fraktionen keine Einigung erzielen.

gez.
Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Gemäß § 4 RegBkPIG sind die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland –Fläming zu wählen.

Gemäß § 6 RegBkPIG besteht die Regionalversammlung aus Regionalräten und Regionalrätinnen und weiteren Vertretungspersonen. Regionalräte und Regionalrätinnen sind die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaften und die von den Kreistagen sowie Stadtverordnetenversammlungen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaften gewählten Vertretungspersonen.

Sie werden auf Vorschlag der Fraktionen für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt. Wählbar ist, wer am Wahltag in den Landtag wählbar ist und seit mindestens sechs Monaten seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft hat. Nicht wählbar sind Bedienstete der Landesplanungsbehörde und der Regionalen Planungsstelle. Ihre erste Wahl, bei der auch mindestens ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen ist, findet innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der nächsten allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2019 statt. Die Anzahl der nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu wählenden Vertretungspersonen ist in der Hauptsatzung nach § 8 festzulegen.

Die Fraktion CDU beantragt mit der DS 21/SVV/1258 die Neubildung, da Herr Friederich nicht mehr Mitglied der Fraktion CDU ist. Mit der Änderung der Fraktionsstärke der Fraktion CDU besteht seitens der Fraktion DIE ANDERE nunmehr ebenfalls ein Anspruch auf einen Sitz in der Regionalen Planungsgemeinschaft, da beide Fraktionen aus 6 Mitgliedern bestehen. Gemäß § 41 Abs. 2 Satz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das Los, soweit die betroffenen Fraktionen keine Einigung erzielen.

Das Vorschlagsrecht haben die Fraktionen bislang auf Grundlage der Sitzverteilung nach Hare-Niemeyer-Verfahren erhalten:

Sitze der Fraktionen = Zahl der Aufsichtsratssitze x Mitgliederzahl der jeweiligen Fraktion
Zahl der Mitglieder aller Fraktionen

Fraktion SPD	$4 \times 11/53 = 0,830$	1 Sitz
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	$4 \times 10/53 = 0,754$	1 Sitz
Fraktion DIE LINKE	$4 \times 10/53 = 0,754$	1 Sitz
Fraktion CDU	$4 \times 6/53 = 0,452$	} 1 Sitz*
Fraktion DIE aNDERE	$4 \times 6/53 = 0,452$	

*Gemäß § 41 Abs. 2 Satz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das Los, soweit die betroffenen Fraktionen keine Einigung erzielen.

Die Benennung von Nachrückern/Nachrückerinnen ist zu empfehlen für den Fall, dass während der Amtszeit des Aufsichtsrates eine Mandatsniederlegung erfolgen sollte. Die Nachbesetzung des Mandates könnte dann zeitnah erfolgen.